



Sachstand

Überblick über familienpolitische Leistungen in ausgewählten europäischen Ländern

Mutterschutz, Elternzeit und Kinderbetreuung

Überblick über familienpolitische Leistungen in ausgewählten europäischen Ländern

Mutterschutz, Elternzeit und Kinderbetreuung

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 030/22
Abschluss der Arbeit: 21.04.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Dänemark	5
2.1.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	5
2.2.	Elternzeit	5
3.	Frankreich	5
3.1.	Mutterschutz und Vaterschaftsurlaub	5
3.2.	Erziehungsurlaub	5
3.3.	Elternzeit	6
3.4.	Kita- und Ganztagsbetreuungsanspruch	6
4.	Niederlande	6
4.1.	Mutterschutz und Vaterschaftsurlaub	6
4.2.	Elternzeit	6
5.	Österreich	7
5.1.	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	7
5.2.	Familienzeit und Familienzeitbonus	7
5.3.	Karenz	7
5.4.	Kinderbetreuungsgeld	7
6.	Polen	8
6.1.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	8
6.2.	Elternzeit und Elterngeld	8
6.3.	Erziehungsurlaub	9
6.4.	Kita- und Ganztagsbetreuungsanspruch	9
7.	Schweden	9
7.1.	Schwangerschaftsurlaub und zeitweiliger Urlaub für Väter	9
7.2.	Elternzeit und Elterngeld	9
7.3.	Kita- und Ganztagsbetreuungsanspruch	10
8.	Spanien	10
8.1.	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	10
8.2.	Elternzeit	10

1. Einleitung

Durch die Europäische Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige vom 20. Juni 2019¹ wurden in der Europäischen Union gewisse Mindeststandards zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf geschaffen, welche von den Mitgliedsstaaten bis zum 2. August 2022 umgesetzt werden müssen. Dazu gehören beispielsweise zehn Tage bezahlte Auszeit für den zweiten Elternteil rund um die Geburt des Kindes sowie vier Monate Elternzeit für jeden Elternteil, wovon zwei Monate bezahlt und nicht auf den anderen Elternteil übertragbar sind.²

Diese Arbeit bietet einen groben Überblick über die Regelungen zum Thema Mutterschutz, Elternzeit und Kinderbetreuung in ausgewählten europäischen Ländern. Sonderregelungen, beispielsweise für Mehrlingsgeburten oder Komplikationen während oder nach der Schwangerschaft, werden im Rahmen dieser Arbeit nicht dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich zudem grundsätzlich nur auf Mütter und Väter in einem Anstellungsverhältnis. Zum Thema Mutterschutzleistungen für Selbstständige siehe:

Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Mutterschutzleistungen für Selbstständige - Regelungen in ausgewählten europäischen Ländern, WD 9 - 3000 - 087/21, Sachstand vom 1. November 2021, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/876436/5448038670f5bfeded9808d9324566e5/WD-9-087-21-pdf-data.pdf>

Die dieser Arbeit zugrundeliegenden Informationen stammen, sofern nicht anders angegeben, aus dem gegenseitigen Informationssystem für soziale Sicherheit namens **MISSOC** (Mutual Information System on Social Protection). Die Datenbank enthält Informationen über die sozialen Sicherungssysteme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums und im Vereinigten Königreich sowie in der Schweiz, abrufbar unter <https://www.missoc.org/missoc-information/missoc-vergleichende-tabellen-datenbank/?lang=de>.

Die MISSOC Datenbank enthält kaum Informationen bezüglich etwaiger Kinderbetreuungsansprüche in den Ländern. Mit der Ausgestaltung der Kinderbetreuungsangebote in mehreren europäischen Ländern befasst sich dagegen ein Beitrag des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) von Oktober 2021, siehe:

1 Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (Abl. EU L 188/79 L 188/79).

2 Siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Meilenstein für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in der Europäischen Union, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemittelungen/meilenstein-fuer-die-vereinbarkeit-von-familie-pflege-und-beruf-in-der-europaeischen-union-133648>.

Geis-Thöne, Wido, Stand und Entwicklungen bei den familienpolitischen Zielen im europäischen Vergleich, eine Betrachtung verschiedener Indikatoren und Diskussion von Handlungsansätzen, 21. Oktober 2021, IW-Report 39/2021, abrufbar unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2021/IW-Report_2021-Deutsche-Familienpolitik-im-europ%C3%A4ischen-Vergleich-Final.pdf.

2. Dänemark

2.1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Vier Wochen vor der erwarteten Geburt bis 14 Wochen nach der Geburt haben Mütter einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, wovon zwei Wochen nach der Geburt obligatorisch sind. Väter haben während der ersten 14 Monate nach der Geburt einen Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs erhalten die Eltern Mutterchafts- beziehungsweise Vaterschaftsgeld.

2.2. Elternzeit

Zusätzlich zum Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub haben beide Elternteile gemeinsam einen Anspruch auf 32 Wochen Elternzeit, die sie sich untereinander aufteilen können. Während der Elternzeit erhalten die Eltern Elterngeld.

3. Frankreich

3.1. Mutterschutz und Vaterschaftsurlaub

Mütter haben grundsätzlich einen Anspruch auf 16 Wochen Mutterschaftsurlaub, wobei sechs Wochen auf die Zeit vor der Geburt und 10 Wochen auf die Zeit nach der Geburt entfallen. Obligatorisch ist der Mutterschaftsurlaub für Arbeitnehmerinnen von insgesamt acht Wochen, wovon zwei Wochen vor der Geburt und sechs Wochen nach der Geburt liegen müssen. Als Kompensation für das in dieser Zeit fehlende Erwerbseinkommen erhält die Mutter ein einkommensabhängiges Mutterschaftsgeld.

Väter haben neben drei bezahlten Urlaubstagen, die sie von ihrem Arbeitgeber nach der Geburt des Kindes erhalten, einen Anspruch auf 25 Tage Vaterschaftsurlaub. Von diesen 25 Tagen sind vier Tage unmittelbar nach den drei bezahlten Urlaubstagen zu nehmen. Der verbleibende Teil kann innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt in einem oder in zwei Teilen genommen werden.

3.2. Erziehungsurlaub

Die Eltern haben für das erste Kind gemeinsam einen Anspruch auf zwölf Monate Erziehungsurlaub, wovon auf jeden Elternteil sechs Monate entfallen. Während des Erziehungsurlaubs erhalten die Eltern eine finanzielle Entlastung in Form eines Erziehungsgeldes in Höhe von 398,79 Euro pro Monat. Sofern während des Erziehungsurlaubs einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wird, ist das Erziehungsgeld entsprechend niedriger.

3.3. Elternzeit

Über den zeitlichen Umfang des Erziehungsurlaubs hinaus haben beide Elternteile gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf drei Jahre unbezahlten Urlaub (inklusive des sechsmonatigen Erziehungsurlaubs).³

3.4. Kita- und Ganztagsbetreuungsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.⁴

4. Niederlande⁵

4.1. Mutterschutz und Vaterschaftsurlaub

Der Mutterschutz beträgt 16 Wochen. Davon müssen vier und können sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin genommen werden, so dass zehn bis zwölf Wochen für die Zeit nach der Entbindung verbleiben. Während des Mutterschutzes erhält die Mutter ein einkommensabhängiges Mutterschaftsgeld.

Väter können bis zu sechs Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub nehmen (eine Woche plus das fünffache der wöchentlichen Arbeitszeit). Davon muss eine Woche innerhalb der ersten vier Wochen nach der Geburt, die übrigen fünf Wochen müssen innerhalb von 26 Wochen nach der Geburt genommen werden. Der Vater erhält als finanziellen Ausgleich Vaterschaftsgeld, welches in der ersten Woche des Vaterschaftsurlaubs 100 Prozent und in den übrigen fünf Wochen 70 Prozent des Arbeitsentgelts beträgt.

4.2. Elternzeit

Jedes Elternteil hat einen Anspruch auf Elternzeit vom höchstens 26-fachen der wöchentlichen Arbeitszeit des Elternteils. Die Elternzeit ist unbezahlt.

3 Infobest, Elternzeit und Elterngeld, abrufbar unter https://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel?tx_infobestfaq_faq%5Barticle%5D=313&cHash=dffb0b13eeae1f31cdaa14524ea4e2d2#:~:text=Beide%20Eltern-teile%20haben%20gegen%C3%BCber%20dem,der%20Elternzeit%20ruht%20der%20Arbeitsvertrag..

4 Connexion Emploi, Beruf und Familie in Frankreich vereinbaren: Elternzeit, Kindergeld und Beihilfen, abrufbar unter <https://www.connexion-emploi.com/de/a/wie-wird-in-frankreich-familienleben-und-berufsleben-vereinbart#Erziehungszeit>.

5 Ausführliche Informationen zu den Niederlanden auf der Internetseite der niederländischen Regierung, Rijksoverheid, abrufbar unter <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/geboorteverlof-en-partnerverlof>.

5. Österreich

5.1. Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Der Mutterschutz beginnt acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und gilt für den Tag der Geburt sowie für acht Wochen nach dem Tag der Geburt fort. Arbeitnehmerinnen unterliegen während dieser Zeit einem Tätigkeitsverbot. Das sogenannte Wochengeld dient der finanziellen Unterstützung und wird als Ersatz für entgangenes Einkommen gezahlt.⁶

5.2. Familienzeit und Familienzeitbonus

Unter Familienzeit versteht man eine 28 bis 31-tägige Unterbrechung der Erwerbsausübung des Vaters anlässlich der gerade erfolgten Geburt seines Kindes, um ausschließlich Zeit mit der Familie zu verbringen. Als finanziellen Ausgleich erhält er einen "Familienzeitbonus" in Höhe von 22,60 Euro täglich. Der Vater muss dazu seine Erwerbstätigkeit vorübergehend einstellen (bspw. durch Sonderurlaub). Der Bezug des Familienzeitbonus muss vollständig innerhalb der ersten 91 Tage ab der Geburt liegen.⁷

5.3. Karenz

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ferner einen Rechtsanspruch auf Karenz, das heißt auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts. Der Anspruch besteht längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensmonates des Kindes. Die Karenz kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden, das heißt, dass insgesamt drei Karenzteile zulässig sind (z.B. Mutter/Vater/Mutter), wobei jeder Teil mindestens zwei Monate dauern muss.⁸ Mutter und Vater dürfen nicht gleichzeitig Karenz für dasselbe Kind nehmen. Lediglich beim ersten Wechsel zwischen den Elternteilen ist eine Überschneidung von einem Monat möglich. In diesem Fall darf die Karenz insgesamt nur bis zum Ende des 23. Lebensmonats des Kindes dauern.

5.4. Kinderbetreuungsgeld

Eltern haben einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Das Kinderbetreuungsgeld kann entweder als pauschale oder als einkommensabhängige Leistung bezogen werden. Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer

6 Ausführliche Informationen auf der Internetseite der österreichischen Regierung, abrufbar unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/143/Seite.1430100.html#bene>.

7 Ausführliche Informationen auf der Internetseite der österreichischen Regierung, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/familienzeitbonus/anspruchsvoraussetzungen-familienzeitbonus.html>.

8 Ausführliche Informationen auf der Internetseite der österreichischen Regierung, abrufbar unter https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/elternkarenz_und_elternzeit/Seite.3590007.html#:~:text=Arbeitnehmerinnen%20und%20Arbeitnehmer%20haben%20Anspruch,der%20Schutzfrist%20nach%20der%20Geburt; siehe auch https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/kinderbetreuungsgeld-und-arbeitsrecht.html.

vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten. Während im Pauschalssystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 Euro jährlich beziehungsweise bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt dazuzuverdienen, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur in geringem Ausmaß möglich, da es sich dabei um einen Einkommensersatz handelt.⁹

6. Polen¹⁰

6.1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Mütter haben einen Anspruch auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub. Der Mutterschaftsurlaub kann sechs Wochen vor der voraussichtlichen Geburt beginnen. Nach der Geburt ist es für die Mutter obligatorisch, 14 Wochen Mutterschaftsurlaub zu nehmen. Die Mutter erhält während des Mutterschaftsurlaubs Mutterschaftsgeld. Während der Schwangerschaft und des Mutterschaftsurlaubs besteht für die Mutter ein gewisser Arbeitsplatzschutz, insbesondere darf der Arbeitgeber Arbeitsverhältnis weder kündigen noch auflösen. Ferner werden befristete Arbeitsverträge, die nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats erlöschen würden, bis zum Tag der Entbindung verlängert.

Der Vater hat Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen, der innerhalb von 24 Monaten nach der Geburt des Kindes zu nehmen ist. Der Vaterschaftsurlaub ist freiwillig. Er kann auf einmal oder in zwei einwöchigen Zeitabschnitten in Anspruch genommen werden. Der Vater erhält während des Vaterschaftsurlaubs Vaterschaftsgeld. Die Höhe des Mutterschafts-/Vaterschaftsgeldes beträgt 100 Prozent des Arbeitslohns. Die Bemessungsgrundlage ist die Höhe der durchschnittlichen Monatsvergütung, welche die berechtigte Person in den letzten 12 Monaten vor dem Monat bezogen hatte, in dem das Recht begründet wurde.

6.2. Elternzeit und Elterngeld

Nach Ende des Mutterschaftsurlaubs haben die Eltern gemeinsam einen Anspruch auf 32 Wochen Elternzeit und Zahlung eines entsprechenden Elterngeldes. Die Elternzeit wird am Stück oder in maximal vier Zeitabschnitten von mindestens sechs Wochen, spätestens bis Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das sechste Lebensjahr abgeschlossen hat, gewährt. Der Anspruch auf Elternzeit verlängert sich im Falle einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend, höchstens aber auf 64 Wochen. Während des Elternurlaubs beträgt das Elterngeld für die ersten sechs Wochen 100 Prozent des Arbeitslohns und 60 Prozent für die übrige Zeit.

9 Ausführliche Informationen auf der Internetseite der österreichischen Regierung, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld/kinderbetreuungsgeldsysteme.html>.

10 Ausführliche Informationen auf Eures Triregio, Mütter und Eltern in Polen, abrufbar unter <https://www.eures-triregio.eu/muetter-und-eltern-in-polen.html>.

6.3. Erziehungsurlaub

Nach der Elternzeit haben beide Eltern gemeinsam einen Anspruch auf 24 Monate unbezahlten Erziehungsurlaub, den sie unter sich aufteilen können.

6.4. Kita- und Ganztagsbetreuungsanspruch

Alle Kinder ab drei Jahren haben einen Anspruch auf eine staatlich subventionierte Betreuung.

7. Schweden¹¹

7.1. Schwangerschaftsurlaub und zeitweiliger Urlaub für Väter

Werdende Mütter können einen Anspruch auf Schwangerschaftsgeld haben, wenn sie einer körperlich anstrengenden Erwerbsarbeit nachgehen oder in einer riskanten Umgebung arbeiten und ihr Arbeitgeber ihnen nicht andere Aufgaben übertragen kann. Das Schwangerschaftsgeld wird frühestens ab dem 60. Tag vor dem voraussichtlichen Geburtstermin gezahlt.¹² Zwei Wochen vor oder nach der Geburt ist der Mutterschaftsurlaub für Frauen verpflichtend.

Vätern werden zehn Tage zeitweiliger Urlaub gewährt, währenddessen sie rund 80 Prozent ihres Einkommens als Kompensation erhalten. Die zehn Tage müssen, sobald das Kind zu Hause ist, innerhalb von 60 Tagen genommen werden.¹³

7.2. Elternzeit und Elterngeld

Die Eltern haben einen Anspruch auf Elterngeld für insgesamt 480 Tage. Beide Elternteile können das Elterngeld bereits 60 Tage vor der Geburt in Anspruch nehmen, was für die Mutter nur insoweit sinnvoll ist, wie sie nicht bereits einen Anspruch auf Schwangerschaftsgeld hat. Die Eltern können die 480 Tage grundsätzlich untereinander aufteilen, wobei 90 Tage jedem Elternteil verbleiben müssen. Die beiden Elternteile können das Elterngeld, mit Ausnahme eines Zeitraumes von 30 Tagen während des ersten Lebensjahres des Kindes, ausschließlich nacheinander und nicht parallel beziehen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes beziehungsweise bis zur Beendigung der fünften Schulklasse. Für 390 Tage wird das Elterngeld einkommensabhängig, für die verbleibenden 90 Tage in Höhe eines einkommensunabhängigen Mindestbetrages bezahlt.

11 Für ausführliche Informationen zu Schweden siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Elterngeld in Schweden, WD 9 - 3000 - 089/19, Sachstand vom 10. Dezember 2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/678118/fe6786d7febcf160b2ddbdc34d40ce1/WD-9-089-19-pdf-data.pdf>; Försäkringskassan, Parental benefit, abrufbar unter <https://www.forsakringskassan.se/english/parents/when-the-child-is-born/parental-benefit>.

12 Försäkringskassan, abrufbar unter <https://www.forsakringskassan.se/english/parents/if-you-are-expecting-a-child/pregnancy-benefit>.

13 Försäkringskassan, 10 Days, abrufbar unter <https://www.forsakringskassan.se/english/parents/when-the-child-is-born/10-days>.

Unabhängig vom Bezug des Elterngeldes haben Eltern einen Anspruch auf Elternzeit, bis das Kind 18 Monate alt ist.

7.3. Kita- und Ganztagsbetreuungsanspruch

Der Kindergarten bzw. die Vorschule ist ab dem Herbstsemester des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, für 15 Stunden pro Woche oder 525 Stunden im Jahr kostenlos.

8. Spanien

8.1. Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Väter und Mütter haben jeweils Anspruch auf 16 Wochen Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub. Davon können vier Wochen vor der Geburt des Kindes genommen werden. Sechs Wochen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub unmittelbar nach der Geburt des Kindes sind für beide Elternteile obligatorisch. Die restlichen Wochen können innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes entweder an einem Stück oder in mehreren Zeitintervallen beansprucht werden. Während der Elternzeit erhalten beide Elternteile Elterngeld.

8.2. Elternzeit

Darüber hinaus haben beide Eltern das Recht, bis zu drei Jahre unbezahlten Urlaub zur Betreuung des Kindes zu nehmen.
